

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. S. Lehmann, München 15, Paul Henje-Strasse 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postfachkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Zum Gedenken Dr. Gerhard Wagners	51	Bekanntmachungen der Reichsärztekammer	53
Gehalt für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes	52	Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern	54
Änderung der Honorarverteilung	52	Bekanntmachungen der Landesstelle Bayern	54

Zum Gedenken Dr. Gerhard Wagners

Am 25. März 1940 jährte sich der Tag, an dem Dr. Gerhard Wagner die Augen für immer schloß. Sein Wirken als erster nationalsozialistischer Ärztesführer, seine lautere Gesinnung und große Persönlichkeit haben seine Verdienste unsterblich gemacht. Darüber hinaus legte er den Grundstein für die Zusammenfassung aller Kräfte des Gesundheitswesens. „Er hat aus eigener Kraft einen Ehrenplatz in der Geschichte des Nationalsozialismus des neuen Reiches sich gesichert“, so umschrieb der Stellvertreter des Führers schlicht und klar die Bedeutung seiner Lebensleistung.

Oft fiel in diesem Kriegsjahr sein Name, oft wurde in Ärzteberatungen sein Urteil und seine Erfahrung herbeigewünscht.

In Dankbarkeit, mit dem Willen, alle Pflichten in diesen Kriegszeiten bis zum letzten Einsatz zu erfüllen, gedenkt die deutsche Ärzteschaft ihres ersten nationalsozialistischen Ärztesführers. Dr. Conti

Am 20. März 1940 verschied in Herrsching a. A.

unser Berufskamerad

Parteigenosse Alfred Ploetz

Professor Dr. med., Dr. phil. h. c.

Mit ihm ist der Altmeister der deutschen Rassenhygiene nach einem an Kämpfen und Erfolgen reichen Leben von uns gegangen.

Sein Andenken wird bei den deutschen Ärzten weiterleben. Wir werden danach streben, in seinem Geiste zu arbeiten für die Zukunft unseres deutschen Volkes.

Ärztekammer Bayern

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Gehalt für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes

Die Frage, ob die Kassenärzte, die zur Zeit als Sanitätsoffiziere zur Wehrmacht einberufen sind, das Gehalt ihres Dienstgrades beantragen oder ob sie sich eine andere Möglichkeit offen halten sollen, wird in Kürze durch eine Bekanntmachung des Reichsarztetüchlers geklärt werden.

Es ist mir bekannt geworden, daß noch bis zum 30. Juni 1940 die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Gewährung von Gehalt zu stellen. Im übrigen wird auf die nachfolgende Bekanntmachung der Reichsführung der KVD. über „Änderung der Honorarverteilung“ verwiesen.

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Änderung der Honorarverteilung

Als im September 1939 die Familienunterstützung des Staates auf dem Wege über die Fürsorge gewährt wurde und die Leistungen dementsprechend nur gering waren, übernahm es die KVD., im Rahmen ihrer Honorarverteilung den einberufenen Kassenärzten weiterhin Krankenkassenhonorar mit Rechtsanspruch zu zahlen. Als erstmals im Oktober der Familienunterhalt des Staates erheblich ausgebaut wurde, hat die KVD. mit dem Reichsarbeitsminister Besprechungen aufgenommen, um die Anordnung über die Honorarverteilung während des Krieges zu ändern und zu erreichen, daß auf den Familienunterhalt freiwillige Zuzahlungen gewährt werden können. Der Reichsarbeitsminister hat damals diese Besprechungen zurückgestellt und gebeten, das Abrechnungsergebnis eines Quartals zunächst einmal abzuwarten. Nachdem nunmehr das Abrechnungsergebnis des IV/1939 vorliegt und zu einer Pauschalbetragsquote von 76 v. H. geführt hat, hat die KVD. sofort die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsminister wieder aufgenommen. Denn es hat sich bei der Mehrzahl der einberufenen Kassenärzte durch die Zahlungen der KVD. ergeben, daß sie den Familienunterhalt bestenfalls erreichten, in vielen Fällen jedoch erheblich darunter blieben. Auch Berechnungen, die die KVD. angestellt hat, haben gezeigt, daß, selbst wenn die Quote sich erhöhen würde, trotzdem die KVD. mit den Leistungen des Familienunterhalts in seiner jetzigen Form nicht würde Schritt halten können. Hinzu kommt, daß ab 1. April 1940 die einberufenen Ärzte das Friedensgehalt ihres Dienstgrades auf Antrag erhalten können.

Auf Grund aller dieser Umstände hat das Reichsarbeitsministerium in Aussicht gestellt, einer Änderung der Honorarverteilung der KVD. zuzustimmen. Auch das Reichsinnen- und Reichsfinanzministerium sind von uns über diese Sachlage unterrichtet worden und werden voraussichtlich keine Bedenken dagegen haben, daß die KVD. nunmehr den einberufenen Kassenärzten freiwillige Zuwendungen gewährt, die auf den Familienunterhalt nicht angerechnet werden.

Die Honorarverteilung wird demzufolge in dem Sinne zu ändern sein, daß die einberufenen Ärzte entweder den staatlichen Familienunterhalt oder ihre Kriegsbefoldung in Anspruch nehmen müssen. Zur Ergänzung des Familienunterhalts oder der Kriegsbefoldung wird ihnen die KVD. freiwillige Zuwendungen zahlen. Die auf diese Weise frei werdenden Mittel fallen benutzt werden, um bei den in der Heimat tätigen Kassenärzten eine Anpassung des Kassenhonorars an den Umfang ihrer Leistungen zu erreichen. Das bedeutet, daß die Heimatärzte ihr Kassenhonorar auf Grund einer vereinfachten Einzelleistungsabrechnung erhalten sollen.

Die Änderung der Honorarverteilung kann erst bekanntgegeben werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Ministerien vorliegt. Vorsorglich müssen jedoch alle kassenärztlich tätigen Ärzte vom 1. April 1940 ab folgende Leistungen ansprechen:

1. Große Sonderleistungen

Das sind die Verrichtungen, deren Gebührenansatz 10 RM. Preugo bzw. 15 RM. Adga beträgt oder übersteigt. Anzuschreiben sind die Mindestsätze der Preugo bzw. Adgo.

2. Kleine Sachleistungen

Dazu gehören die ärztlichen Sachleistungen mit Ausnahme der Röntgenleistungen, Radiumbehandlungen und Elektrokardiogramme. Die kleinen Sachleistungen sind unter Verwendung der Ziffern des nachstehenden Sachleistungstarifes anzuschreiben. Das gilt auch für die Ersatzkassen und Knappschaften. Die Festsetzung der Gebühren für diesen Tarif bleibt vorbehalten.

3. Große Sachleistungen

Das sind Röntgenleistungen, Radiumbehandlungen und Elektrokardiogramme. Röntgenleistungen sind bei den KVD.-Krankenkassen, Knappschaften und Bezirksfürsorgeverbänden nach dem Röntgentarif vom 1. Juni 1930 Tarif I—III, bei den Ersatzkassen nach dem Röntgentarif der Adgo anzuschreiben. Elektrokardiogramme werden überall mit 10 RM., Radiumbehandlungen nach dem örtlich üblichen Tarif in Rechnung gestellt.

4. Dringliche Nachtbesuche

Zu ihnen gehören die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dringlich bestellten und ausgeführten Nachtbesuche.

5. Wegegebühren

Das Wegegeld wird einheitlich nach Doppelkilometern berechnet, getrennt nach Tag- und Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die Anschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Honorarverteilungsmastabes, der vor dem 1. September 1939 im Bereich der Abrechnungsstelle gültig war. Jedoch wird das Wegegeld bei allen Krankenkassen und Stellen, die eine Gesamtvergütung an die KVD. zahlen (also KVD.-Kassen, Ersatzkassen, Knappschaften, Fürsorgeverbände mit Gesamtvergütung) anteilig berechnet.

Ob an die Stelle der Einzelbezahlung des Wegegeldes irgendeine Pauschalierung der Wegegebühren treten kann, läßt sich im Augenblick noch nicht entscheiden. Deswegen müssen vorsorglich zunächst auch die Wegegebühren angeschrieben werden.

Die Grundleistungen, das sind die in der obigen Zusammenstellung nicht enthaltenen Verrichtungen, sollen durch einen Fallkassenpauschbetrag abgegolten werden. Ihre Anschreibung erübrigt sich deshalb.

Wieweil sich die Vergütung der Hilfskassenärzte zukünftig nach dem Umfang der von ihnen ausgeführten Leistungen richten kann, ist noch nicht entschieden. Vorsorglich müssen deshalb auch die Hilfskassenärzte die vorstehend genannten Leistungen ab 1. April 1940 ansprechen mit Ausnahme der Wegegebühren.

Die Abrechnungsstellen der KVD. treffen für ihren Bereich die näheren Bestimmungen darüber, auf welchen Vordrucken die Leistungen anzuschreiben sind. Auf keinen Fall dürfen sie auf der Rückseite des Krankenscheines angeschrieben werden, weil die Reichsführung der KVD. sich mit Rücksicht auf den zentralen Finanzausgleich eine Nachprüfung der Abrechnungsunterlagen vorbehalten und deshalb die Unterlagen bei der Abrechnungsstelle verbleiben müssen.

So bald als möglich folgt ein Rundschreiben, das auch den einberufenen Kassenärzten über die Änderung der Zahlungen der KVD. ab 1. April 1940 Ausschluß gibt. Dabei wird auch Näheres über die Inanspruchnahme des staatlichen Familienunterhalts und über die Beantragung der Kriegsbefoldung mitgeteilt werden. Ich bitte, von Anfragen darüber, ob die einberufenen Ärzte Familienunterhalt oder Kriegsbefoldung in Anspruch nehmen sollen, abzusehen und die in Kürze folgenden Anweisungen abzuwarten.

Sachleistungstarif der KVD.

- S. 1. Bestrahlungen mit Quarzlampen (künstliche Hörsanne u. dgl.).
- S. 2. Bestrahlungen mit Kohlendogenlampen (Sinsen-Bestrahlungen u. dgl.).
- S. 3. Bestrahlungen mit der großen Sollux-Lampe.
- S. 4. Teillichtbäder und Heißluftbehandlungen (Kopflichtbäder, Lichtbügel, Heißluftkästen, Lichtbrücken u. dgl.).
- S. 5. Volllichtbäder.
- S. 6. Diathermie- und Kurzwellenbehandlungen.
- S. 7. Anwendung großer Hochfrequenz-Apparaturen.
- S. 8. Dierzellen- und elektrische Bäder.

- S. 9. Faradisationen und Galvanisationen.
- S. 10. Massage.
- S. 11. Nervenmassage.
- S. 12. Bewegungsübungen (manuell oder mediko-mechanisch).
- S. 13. Leitung von Inhalationen.
- S. 14. Leitung von Bädern.
- S. 15. Kombinierte Behandlung bei Anwendung von zwei Verfahren, z. B. S. 4 und S. 10.
- S. 16. Kombinierte Behandlung bei Anwendung von 3 oder mehr Verfahren, z. B. S. 4, S. 10 und S. 12.

Neben dem Fallkostenpauschbetrag werden nicht besonders berechnet und vergütet: die Anwendung von kleinen Apparaten wie Soehn, elektrische Heizkissen, kleine Hochfrequenzgeräte, kleine Licht- und Wärmestrahler, z. B. Heizsonnen u. dgl.

Die Leistungen zu S. 13 und S. 14 sind ärztliche Sachleistungen nur dann, wenn sie vom Arzt abgegeben werden und ärztliche Überwachung notwendig ist. Die Unkosten bei Bädern und Inhalationen gehören auch dann nicht zu den ärztlichen Sachleistungen, wenn der Arzt die Verabreichung überwacht.

Im übrigen sind die bei der Verrichtung entstehenden Unkosten durch die Sachleistungsgebühr abgegolten. Die Gebühren unterliegen nicht den Drittelungsbestimmungen in §§ 8 und 9 der Preugo.

Die Festsetzung der Gebühren bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. März 1940

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
Dr. Grote

Bekanntmachungen der Reichsärztekammer

1. Berufung der Leiter der Ärztlichen Bezirksvereinigungen und ihrer ständigen Stellvertreter der Ärztekammer Bayern

Nachdem die Wahlen für die Vorschlagslisten für die Leiter und ständigen Stellvertreter der Ärztlichen Bezirksvereinigungen im Altreich stattgefunden haben, berufe ich auf Grund von § 33 RAO. als Leiter der Ärztlichen Bezirksvereinigungen sowie als deren ständige Stellvertreter die nachstehend namentlich aufgeführten Ärzte im Bereich der Ärztekammer Bayern:

a) Oberbayern:

1. Ärztl. Bezirksvereinigung München-Stadt: Leiter: Dr. Hans Heinrich Harrfeldt, München; stellvert. Leiter: Dr. Anton Hengge, München.
2. Ärztl. Bezirksvereinigung München-Land: Leiter: Dr. Philipp Oechsner, Haar b. München; stellvert. Leiter: Dr. Rich. Troll, Warthenberg, Obb.
3. Ärztl. Bezirksvereinigung Schongau und Umgegend: Leiter: Dr. Hugo Hoessl, Apfeldorf; stellvert. Leiter: San.-Rat Dr. Otto Stöberl, Pöhl b. Weilheim.
4. Ärztl. Bezirksvereinigung Wolfstrathhausen u. Umgegend: Leiter: Dr. Hermann Paechmann, Wolfstrathhausen; stellvert. Leiter: Dr. Georg Heid, Fischbachau, Obb.
5. Ärztl. Bezirksvereinigung Rosenheim und Umgegend: Leiter: Dr. Franz Pöllein, Wasserburg a. Inn; stellvert. Leiter: Dr. Otto Donhaus, Rosenheim.
6. Ärztl. Bezirksvereinigung Traunstein und Umgegend: Leiter: Dr. Georg Hellmann, Trostberg; stellvert. Leiter: Dr. Eugen Wolf, Traunstein.

b) Bayerische Ostmark:

7. Ärztl. Bezirksvereinigung Niederbayern: Leiter: Dr. August Donderer, Kelheim; stellvert. Leiter: Dr. Max Hortmann, Birndorf, Ndb.
8. Ärztl. Bezirksvereinigung Oberpfalz: Leiter: Dr. Ernst Stork, Weiden; stellvert. Leiter: Dr. Franz Ertl, Weiden.
9. Ärztl. Bezirksvereinigung Oberfranken: Leiter: Dr. Eugen Heßler, Bayreuth; stellvert. Leiter: Dr. Albert Krapp, Bayreuth.

c) Franken:

10. Ärztl. Bezirksvereinigung Nürnberg und Umgegend: Leiter: San.-Rot Dr. Leonhard Hummel, Nürnberg; stellv. Leiter: Dr. Hans Raessler, Nürnberg.
11. Ärztl. Bezirksvereinigung Erlangen-Fürth: Leiter: Dr. Josef Monn, Fürth i. B.; stellvert. Leiter: Dr. Wilhelm Bock, Röttenbach o. d. P.
12. Ärztl. Bezirksvereinigung Südfranken: Leiter: Dr. Gottfried Marz, Treuchtlingen; stellvert. Leiter: San.-Rot Dr. Johann Knöll, Weisburg i. B.
13. Ärztl. Bezirksvereinigung Ansbach und Umgegend: Leiter: Dr. Adam Krampff, Ansbach; stellvert. Leiter: Dr. Karl Lunz, Sanatorium Struth b. Ansbach.

d) Mainfranken:

14. Ärztl. Bezirksvereinigung Mainfranken-Ost: Leiter: Dr. Wilhelm Szpyjka, Schweinfurt; stellvert. Leiter: Dr. Gerhard Rittershaus, Schweinfurt.
15. Ärztl. Bezirksvereinigung Mainfranken-Mitte: Leiter: Dr. Heribert Müller, Maroldsweisach, Ufr.; stellvert. Leiter: Dr. Dietrich Hub, Würzburg.
16. Ärztl. Bezirksvereinigung Mainfranken-West: Leiter: Dr. Franz Mackenstern, Kleinostheim; stellvert. Leiter: Dr. Otto Griebing, Wörth o. M.

e) Schwaben:

17. Ärztl. Bezirksverein. Allgäu: Leiter: Dr. Fritz Redenbacher, Kempten; stellvert. Leiter: Dr. Heinz Donalies, Kempten.
18. Ärztl. Bezirksvereinigung Memmingen und Umgegend: Leiter: Dr. Herbert Leybold, Memmingen; stellvert. Leiter: Dr. Johannes Seiler, Neu-Ulm.
19. Ärztl. Bezirksvereinigung Augsburg: Leiter: Dr. Hans Luther, Augsburg; stellvert. Leiter: Dr. Wilhelm Kommerer, Augsburg.
20. Ärztl. Bezirksvereinigung Mittel- und Nordschwaben: Leiter: Dr. Fritz Knaupp, Burgheim; stellvert. Leiter: Dr. Hans-Georg Oden, Neuberg a. d. D.

Berlin, den 10. Januar 1940

Der Reichsärztesführer:

J. D.: Dr. Blome

2. Meldung mißgestalteter Neugeborener

Auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 18. August 1939 — IVb 3088/39 — 1079 Mi — betr. Meldepflicht für mißgestaltete usw. Neugeborene und auf Grund des § 46 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der Reichsärzteordnung wird angeordnet:

I. Zur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Mißbildung und der geistigen Unterentwicklung ist eine möglichst frühzeitige Erfassung der einschlägigen Fälle notwendig.

II. Jeder Leiter einer Entbindungsanstalt oder einer geburts-hilflichen Abteilung in Krankenhäusern sowie jeder Arzt, der bei der Geburt eines Kindes Beistand geleistet hat, hat eine Meldung an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Gesundheitsamt nach befolgendem, bei den Gesundheitsämtern vorrätig gehaltenem Formblatt zu erstatten, falls das neugeborene Kind verdächtig ist, mit folgenden schweren angeborenen Leiden behaftet zu sein:

1. Idiotie sowie Mongolismus (besonders Fälle, die mit Blindheit und Taubheit verbunden sind).
2. Mikrozephalie.

3. Hydrozephalus schweren bzw. fortschreitenden Grades.
4. Mißbildungen jeder Art, besonders Fehlen von Gliedmaßen, schwere Spaltbildungen des Kopfes und der Wirbelsäule usw.
5. Lähmungen einschließlich Little'scher Erkrankung.

III. Ferner sind von allen Ärzten zu melden Kinder, die mit einem der unter Absatz II Ziffer 1—5 genannten Leiden behaftet sind und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, falls den Ärzten die Kinder in Ausübung ihrer Berufstätigkeit bekannt werden.

Die Meldung hat an den für den Wohnort des Kindes zuständigen Amtsarzt zu erfolgen; bei voraussichtlich längerem Anstaltsaufenthalt des Kindes ist die Meldung an das für den Sitz der Anstalt zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.

IV. Für den anzeigenden Arzt ist die Verpflichtung zur Anzeige aus Art. 3 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) mit dieser Meldung erfüllt. Weitere Meldepflichtungen, insbesondere nach dem Preuß. Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920 (Gesetzsammlung S. 280), bleiben nach wie vor in Kraft.

Der Reichsärztesführer. J. D.: Dr. Blome

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern

1. Berufung der Vertreter der Ärztl. Bezirksvereinigungen in die Ärztekammer Bayern

Die oben aufgeführten, vom Reichsärztesführer bestellten Leiter und stellvertretenden Leiter der Ärztlichen Bezirksvereinigungen habe ich gemäß § 31 der Reichsärzteordnung als Vertreter bzw. Stellvertreter in die Ärztekammer Bayern einberufen.

2. Krankenernährung

a) Wichtige Klarstellungen in der Ernährung Kranker, Gebrechlicher usw.

Es wird ganz besonders auf den im „Deutschen Arzteblatt“ Nr. 11/1940 auf Seite 127 veröffentlichten Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. März verwiesen. Der Erlaß bringt wichtige Klarstellungen, und zwar im einzelnen: Bescheinigungen von Heilpraktikern stehen den für die Krankenzulagen erforderlichen Arztesbescheinigungen nicht gleich, Dauer von Krankenzulagen, Ausnahmen von den Höchstfähen der Krankenernährung, Reisemarken für Krankenzulagen, Kaffee und Tee für Kranke, Dollmilch für alte Leute, Blutspender usw.

b) Abgabe der Lebensmittelkarten bei Einweisungen in ein Krankenhaus

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Kranke, die in ein Krankenhaus eingewiesen werden, ihre gesamten Lebensmittelkarten dort abzugeben haben. Es ist zweckmäßig, wenn die behandelnden Ärzte ihre Kranken vor der Einweisung in ein Krankenhaus hier- von unterrichten.

c) Zuteilung von Gemüse- und Obstkonserven an Zuckerkrank

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unter dem 23. Februar 1940 folgendes verfügt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1940 können zuckerkranken Personen monatlich drei 1/4-Dosen Gemüsekonserven oder ungezuckerte Obstkonserven, soweit der Vorrat reicht, zugeteilt werden. Ich weise darauf hin und ersuche, die Betroffenen in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, daß ein Anspruch auf diese Zuteilungen nicht besteht. Vielmehr können die Konserven nur in den jeweils dem Einzelhandel zur Verfügung stehenden Mengen zugeteilt werden. Die Zuteilungen erfolgen für die Zeit bis zum 30. April 1940.

Die Abgabe der Konserven erfolgt auf Grund besonderer Berechtigungscheine der Ernährungsämter. Der behandelnde Arzt reicht der zuständigen ärztlichen Genehmigungsstelle eine Bescheinigung ein, daß der betreffende Kranke zuckerkrank ist und Zulagen erhält. Diese Angabe wird von der Genehmigungsstelle geprüft und bejahendfalls an das zuständige Ernährungsamt weitergegeben. Eine Mengenangabe ist nicht nötig, da dem Zuckerkranken, sofern er eine Sonderzuteilung von Lebensmitteln erhält, die ganze vorgesehene Menge zur Verfügung gestellt werden soll.

3. Atteste für Schuhe und Kleidungsstücke

Es wird oft an die Ärzte seitens der Kranken das Aufsuchen gestellt, bei Bedarf von Schuhen und Kleidungsstücken zwecks Vorlage vor dem zuständigen Wirtschaftsamt ärztliche Atteste auszustellen. Selbstverständlich sind derartige Verlangen grundsätzlich abzulehnen. Nur in den Fällen, wo es sich um die Behandlung eines Leidens handelt (z. B. orthopädische Stiefel), können Atteste ausgestellt werden.

München, den 27. März 1940

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Bekanntmachungen der Landesstelle Bayern

1. Wegeunfähigkeitsbescheinigungen

Von einigen Landesvertrauensärzten wird mir berichtet, daß die Durchführung des vertrauensärztlichen Dienstes in letzter Zeit dadurch erschwert ist, daß sehr viele Kassenärzte, deren Patienten vorgeladen sind und die sie zu entschuldigen wünschen, der falschen Meinung sind, es genüge die Angabe „bettlägerig“ oder „nicht reisefähig“ als eine genügende Entschuldigung.

Eine genügende Entschuldigung kann nur eine solche sein, bei der der Nachprüfer, also der Vertrauensarzt, in der Lage ist, an Hand knapper oder präziser Angaben über objektive Krankheitserscheinungen sich ein Bild von dem Fall zu machen. Ich bitte die Kassenärzte, das zu beachten.

2. Zusätzliche Vergütung an die Hilfskassenärzte

Nach Ziffer 4 der 3. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Honorarverteilung der KDD. während des Krieges erhalten nichtniedergelassene Ärzte, die als Hilfskassenärzte eine Tagesvergütung nach § 3 der Honorarverteilung bekommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1940 auch die in Sachgebiet III Abschnitt B bezeichneten zusätzlichen Vergütungen (Nachtbesuche, Geburten und Fehlgeburten) — siehe „Deutsches Arzteblatt“ Nr. 49 vom 2. Dezember 1939, Seite 703, Abschnitt B.

München, den 27. März 1940

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Beilagen-Hinweis. Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „Tuffmag-Cropfen“ der Chemischen Fabrik Cempelhof, Berlin.

2. „Aegrosan“ der Firma Opfermann & Sohn, Bergisch-Gladbach.

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. F. Lehmann, München 15, Paul Henje-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postfachkonto München Nr. 129. — Hauptchriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Neuregelung der Fürsorge für die einberufenen Kassenärzte	59	Umschau	62
Familienunterhalt der einberufenen Ärzte	60	Bekanntmachungen der Landesstelle Bayern	62

Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf daß unser Volk zur Erfüllung der auch ihm vom Schöpfer des Universums zugewiesenen Mission heranzureifen vermag.

Adolf Hitler

Neuregelung der Fürsorge für die einberufenen Kassenärzte

Vom 1. April 1940 ab kann jeder zum Wehrdienst einberufene Arzt auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold das Gehalt beziehen, das seinem Dienstgrad entspricht (Kriegsbesoldung).

Im Zusammenhang damit wird die Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands geändert werden. Einzelheiten der neuen, ab 1. April 1940 geltenden Honorarverteilung der KVD, können noch nicht bekanntgegeben werden, weil die Bestimmungen in Einklang gebracht werden müssen mit den Bestimmungen über die Kriegsbesoldung und über den staatlichen Familienunterhalt und weil die neuen Honorarverteilungsbestimmungen der Genehmigung der zuständigen Reichsministerien bedürfen. Heute schon kann gesagt werden, daß die einberufenen Kassenärzte vom 1. April ab nicht mehr an der Honorarverteilung der KVD, mit Rechtsanspruch teilnehmen, dafür aber freiwillige Zuwendungen von der KVD, erhalten sollen, die zusätzlich zur Kriegsbesoldung oder zum staatlichen Familienunterhalt gezahlt werden.

Der Arzt steht nunmehr vor der Wahl, ob er die Kriegsbesoldung oder den staatlichen Familienunterhalt in Anspruch nehmen soll.

Für Kassenärzte, die bisher staatlichen Familienunterhalt nicht in Anspruch genommen haben, empfiehlt es sich, für den Monat April zunächst die Kriegsbesoldung zu beantragen. Es bleibt ihnen unbenommen, für spätere Monate den Antrag auf Kriegsbesoldung zu widerrufen und den staatlichen Familienunterhalt in Anspruch zu nehmen, wenn sich ergibt, daß dieser für sie günstiger ist.

Bei Kassenärzten, die bisher schon staatlichen Familienunterhalt in Anspruch genommen haben, empfiehlt es sich, ebenfalls die Kriegsbesoldung für April zunächst zu beantragen, wenn ihre Kriegsbesoldung höher ist als der Spitzenbetrag, den sie vom staatlichen Familienunterhalt neben dem von der KVD, gezahlten Honorar erhalten. Zu beachten ist bei der Entschliegung, daß die Kriegsbesoldung voll einkommensteuerpflichtig ist, während die Leistungen des Familienunterhalts einkommensteuerfrei sind. Die freiwilligen Zuwendungen der KVD, werden in der Regel der Einkommensteuer unterliegen.

Nach ihrer üblichen Zahlungsweise zahlt die KVD, im Laufe des Monats April eine Abschlagszahlung für den Monat März, die sich nach der bisherigen Honorarverteilung richtet. Diese Zahlung wird noch auf Grund eines Rechtsanspruches geleistet und stellt deshalb keine freiwillige Zuwendung dar. Sie wird daher auf den staatlichen Familienunterhalt angerechnet, auf die Kriegsbesoldung dagegen nicht. Erstmals im Laufe des Monats Mai wird die KVD, freiwillige Zuwendungen zahlen, die auf den staatlichen Familienunterhalt nicht angerechnet werden.

Diese Mitteilung dient der vorläufigen Unterrichtung der einberufenen Ärzte. Jeder Arzt wird genau prüfen müssen, ob für ihn nach seinen Verhältnissen Kriegsbesoldung oder staatlicher Familienunterhalt in Betracht kommt. Auf den Aufsatz im Deutschen Ärzteblatt Nr. 14 S. 158 wird verwiesen.

Berlin, den 1. April 1940

Dr. Grote

Familienunterhalt der einberufenen Ärzte

I.

Familienunterhalt

Über die Inanspruchnahme von Familienunterhalt (FU.) durch einberufene Ärzte hat der Reichsminister des Innern zugleich im Namen des Reichsfinanzministers den abschriftlich anliegenden Erlaß vom 26. Februar 1940 herausgegeben. Darin wird auch klar gestellt, inwieweit kassenärztliches Honorar, das für IV/39 und I/40 von der KVD. gezahlt wird, auf den FU. anzurechnen ist. Es ergibt sich folgendes:

1. Zu Ziffer II 2 des Erlasses:

Von den Zahlungen, die die KVD. auf Grund der Anordnung über die Honorarverteilung während des Krieges vom 20. September 1939 leistet, sind folgende Beträge abzusetzen:

a) Zunächst ist die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer abzusetzen. Es sind das die auf die Einkommensteuer und den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen.

Die Absetzung dieser Steuern ist deshalb berechtigt, weil die Honorarzahlforderungen der KVD. einkommensteuerpflichtig sind, während die Leistungen des FU. einkommensteuerfrei sind.

b) Außerdem sind die beruflichen Unkosten abzusetzen.

Hierunter fallen die Beiträge zur Reichsärztekammer einschließlich der Beiträge zu den ärztlichen Versorgungseinrichtungen, soweit diese Beiträge nicht vom FU. erstattet werden. Die Beiträge zur Ärzteversorgung sind ein Teil des Reichsärztekammerbeitrages. Das ergibt sich aus der von der Reichsärztekammer auf Grund von § 42 der Reichsärzteordnung erlassenen Beitragsordnung vom 25. Juni 1936 („Deutsches Arzteblatt“ 1936, S. 685), in deren Absatz 1 gesagt ist, daß sich der Beitrag zur Reichsärztekammer außer den Beiträgen für Versicherungen und Versorgungseinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene aus dem Grundbeitrag und einem Zuschlag zum Grundbeitrag zusammensetzt. Die Beiträge zu den ärztlichen Versorgungseinrichtungen stellen also einen Teil des Kommerbeitrages dar.

Zu den absetzbaren beruflichen Unkosten gehören ferner z. B. die Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung, falls diese nicht für die Dauer der Einberufung zum Ruhen gebracht ist, die Grundgebühr für einen Fernsprechanruf und sonstige weiterlaufende Aufwendungen für die Praxis.

Die Absetzung aller dieser Unkosten ergibt sich aus der Tatsache, daß der FU. an Praxisunkosten nur die Miete für die Praxisräume gewährt, aber für die sonstigen beruflichen Unkosten nicht eintritt.

2. Zu Ziffer II 2 des Erlasses:

Die Miete für die Praxisräume darf von dem Betrag, den die KVD. insgesamt zahlt (Pauschbetrag und Entschädigung für Praxismiete), nicht abgesetzt werden, da die Praxismiete sowohl vom FU. als auch von der KVD. gesondert gewährt wird, und zwar vom FU. neben dem FU. im engeren Sinne als Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des freien Berufes, von der KVD. neben dem Pauschbetrag.

3. Zu Ziffer II 3 des Erlasses:

Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit FU. in Anspruch genommen werden kann, ist ferner zu beachten, daß die Honorare nicht angerechnet werden dürfen, die der Kassenarzt vor seiner Einberufung erarbeitet hat, aber erst nach seiner Einberufung ausgezahlt erhält (Nr. 79 a des Erlasses vom 11. Juli 1939 in der Fassung des Erlasses vom 24. November 1939, RMBld. Sp. 2391). Nicht anzurechnen sind also in der Regel z. B. die Abschlags- und Abschlußzahlungen auf Kassenhonorar für das II. und III. Vierteljahr 1939, selbst wenn diese erst nach der Einberufung des Kassenarztes geleistet worden sind. Wenn ein Arzt jedoch für September Kassenhonorar erhalten hat, ohne daß er selbst oder ein Einzelvertreter für ihn kassenärztlich tätig war, dann wird dieses Honorar angerechnet. Entsprechendes gilt hinsichtlich späterer Abschlagszahlungen für Monate, in denen der Kassenarzt noch anwesend und tätig war oder durch einen Einzelvertreter seine Praxis ausüben ließ.

Auch Privathonorare, die vor dem Einstellungstage erarbeitet, aber erst nach dem Einstellungstage eingegangen sind, dürfen auf den FU. nicht angerechnet werden.

4. Zu Ziffer II 3 des Erlasses:

Der FU. wird in der Regel für einen Monat im voraus gezahlt. Die KVD. rechnet jedoch vierteljährlich nachträglich ab. Der dem Kassenarzt für ein Vierteljahr zustehende Betrag wird im allgemeinen erst längere Zeit nach Ablauf des Vierteljahres festgestellt. Die Kassenärzte erhalten deshalb monatliche Abschlagszahlungen.

Der Erlaß bestimmt daher in Ziffer II 3 folgendes:

„Der für einen Monat zu gewährende (vorauszahlende) Familienunterhalt wird zweckmäßig festgestellt nach Maßgabe des Reineinkommens des einberufenen Kassenarztes im vorhergehenden Monat.“

Es sind folglich die in einem Monat geleisteten Zahlungen der KVD. auf den FU. des folgenden Monats anzurechnen, also z. B. die von der KVD. im November 1939 geleisteten Zahlungen auf den FU. für Dezember 1939.

Hieraus ergibt sich auch, daß die Beträge, die anzurechnen sind, jeweils verschieden hoch sind, zumal wenn in einem Monat zu der Abschlagszahlung noch eine Abschlußzahlung geleistet wird.

Danach sind alle Zahlungen eines Monats (nach Abzug der in Ziffer 1 genannten Steuern und beruflichen Unkosten sowie nach Abzug der in Ziffer 3 genannten Honorare aus der Zeit vor der Einberufung) auf den FU. des folgenden Monats anzurechnen.

5. Bei der Anrechnung der von der KVD. gezahlten Miete für die Praxisräume auf den FU. ist folgendes zu beachten:

Auch der FU. gewährt die Miete für die Praxisräume, und zwar als Wirtschaftsbeihilfe. Nur auf diese Leistung des FU., nicht aber auf andere Leistungen des FU., ist die von der KVD. gezahlte Mietentschädigung für die Praxisräume anzurechnen. Das ist deshalb wichtig, weil die Miete für die Praxisräume beim FU. nicht in die Einkommenshöchstgrenze eingerechnet wird.

In Betracht kann das nur in den Fällen kommen, in denen die Einkommenshöchstgrenze niedrig ist, so daß die Leistung der KVD. einschließlich Mietentschädigung für Praxisräume die Einkommenshöchstgrenze erreicht. In den Fällen, in denen das Nettoeinkommen des Arztes groß ist, wird auch der Abstand zwischen den Leistungen des FU. und der Einkommenshöchstgrenze groß, weil die Unterhaltsätze nicht entsprechend dem Einkommen steigen. Die Ehefrau eines Arztes mit 1000 RM. Nettoeinkommen im Monat erhält auch nur den Tabellenhöchstsatz von 200 RM. im Monat. In diesen Fällen kann man also die Gesamtleistung der KVD. mit der Gesamtleistung des FU. einschließlich der Miete für die Praxisräume vergleichen und danach feststellen, ob der Arzt noch Beträge vom FU. erhalten kann.

6. FU. wird nur auf Antrag und in der Regel ab Antragstellung gewährt. FU. kann aber auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Einstellungstage gewährt werden.

II.

Rückzahlung von Familienunterhalt.

1. Nach § 1 Absatz 2 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327) ist der Familienunterhalt (FU.) nicht zurückzuerstatten. Das gilt an sich nur für die zu Recht gewährten Leistungen. Aber auch zu Unrecht gewährte Leistungen können nicht immer zurückgefordert werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen bezeichnet der Runderlaß des RMBld. und des RSM. vom 11. Juli 1939 (RMBld. Sp. 1447) in Nr. 96 als Überzahlungen. Überzahlungen liegen vor, wenn ein Anspruch auf FU. überhaupt nicht oder nicht in der geleisteten Höhe bestand.

Nach Nr. 96 des genannten Erlasses ist von einer Rückforderung des überzahlten FU. abzusehen, wenn ein Verschulden des Antragstellers oder Empfängers nicht vorliegt und der Empfänger in dem guten Glauben war, daß ihm der FU. zu Recht bewilligt worden ist. Ein Verschulden liegt vor, wenn bei Stellung des Antrages vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht worden sind, oder wenn die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung (FU.-DVO.) vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1225) verletzt worden ist. Nach dieser Vorschrift ist der Einberufene, der Empfänger des FU., sein gesetz-

licher Vertreter oder der Haushaltsvorstand verpflichtet, der SU-Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung des SU bedingt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auf Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse (Nr. 33 des Erlasses vom 11. Juli 1939).

Über die Rückforderung von SU entscheidet der Stadt- oder Landkreis, der den SU gewährt hat. Gegen die Entscheidung ist Einspruch und Beschwerde zulässig (§ 22 SU-DVO).

2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Überzahlung vorliegt, ist zu beachten, daß nicht alles auf den SU angerechnet wird.

Von den ärztlichen Honoraren werden auf den SU nicht angerechnet:

a) die von der KVD im September 1939 an die einberufenen Kassenärzte neben dem Kassenhonorar in Höhe des früheren Übungsgeldes gezahlte Zuwendung. Diese war kein kassenärztliches Honorar, sondern eine freiwillige Zuwendung, die auf den SU nicht angerechnet werden darf;

b) die von der KVD geleisteten Abschlags- und Abschlußzahlungen auf Kassenhonorar für das II. und III. Vierteljahr 1939, selbst wenn diese erst nach der Einberufung des Kassenarztes geleistet worden sind. Das ergibt sich aus Nr. 79 a des Erlasses vom 11. Juli 1939 in der Fassung des Erlasses vom 24. November 1939 (RMBl. Sp. 2391), der bestimmt, daß die Eingänge aus Forderungen für vor dem Einstellungstage bewirkte Leistungen eines Einberufenen, der bis zum Einstellungstage einen freien Beruf ausübt, außer Ansatz zu bleiben haben, sofern der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird.

Auf Grund dieser Bestimmung sind übrigens auch die Privat-honorare, die vor dem Einstellungstage erarbeitet, aber erst nach dem Einstellungstage eingegangen sind, nicht auf den SU anzurechnen.

3. Anders verhält es sich mit den Zahlungen, die von der KVD auf Grund der Anordnung über die Honorarverteilung während des Krieges vom 20. September 1939 („Deutsches Ärzteblatt“ 1939, S. 612) an die einberufenen Kassenärzte geleistet werden. Diese Zahlungen stellen keine freiwilligen Zuwendungen dar. Es handelt sich vielmehr um kassenärztliches Honorar, auf das ein Rechtsanspruch besteht und das deshalb vom SU grundsätzlich angerechnet wird. Hierauf ist in Absatz 3 des Vorwortes zu dem Aufsatz über den SU im „Deutschen Ärzteblatt“ Nr. 47 vom 18. November 1939 Seite 677 ausdrücklich hingewiesen.

Diese Zahlungen der KVD sind jedoch nicht in voller Höhe auf den SU anzurechnen. Es wird hierzu auf Ziffer I 1 dieser Ausführungen verwiesen.

4. Der Zweck des SU ist, den Angehörigen der Einberufenen die Mittel zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes zur Verfügung zu stellen. Es war daher berechtigt, wenn die Angehörigen der einberufenen Kassenärzte den SU in Anspruch nahmen, solange die KVD noch keine Zahlungen auf Grund der Anordnung über die Honorarverteilung während des Krieges leistete. Erst als Abschlagszahlungen auf Grund der Kriegshonorarverteilung tatsächlich ausgezahlt wurden, änderte sich die Lage. Nunmehr mußten die Angehörigen der einberufenen Kassenärzte, wenn sie weiterhin SU in Anspruch nehmen wollten, die Zahlungen der KVD anzeigen oder von einer weiteren Inanspruchnahme des SU Abstand nehmen.

Hat z. B. die KVD die erste Abschlagszahlung auf das Kriegshonorar der einberufenen Kassenärzte Ende November 1939 geleistet, so war es berechtigt, wenn die Angehörigen im Oktober und auch noch Anfang November 1939 SU beantragt haben. In den meisten Fällen wird aber SU gar nicht mehr beantragt worden sein, sobald die Abschlagszahlungen auf den Pauschbetrag einsetzten.

Es kommt also darauf an, von wann an die Zahlungen der KVD, vermindert um die abzufehlenden Beträge, auf den SU anzurechnen sind. Hier gilt das gleiche, was zu dieser Frage in dem anliegenden Erlaß bestimmt ist (vgl. Ziffer I 4 dieser Ausführun-

gen). Danach sind die anrechnungsfähigen Zahlungen, die die KVD auf Grund der Kriegshonorarverteilung in einem Monat geleistet hat, auf den SU des folgenden Monats anzurechnen.

Hat also z. B. die KVD erstmalig Ende November 1939 eine solche Abschlagszahlung geleistet, so kann von den Leistungen des SU für September, Oktober und November 1939 nichts zurückgefordert werden. Die von der KVD im November 1939 geleistete Abschlagszahlung kann vielmehr nur auf den SU angerechnet werden, der für Dezember 1939 gezahlt worden ist.

Der in dem vorgenannten Beispiel für die Zeit bis einschließlich November 1939 gezahlte SU darf auch auf den SU der folgenden Zeit nicht angerechnet werden (Nr. 31a des Erlasses vom 11. Juli 1939 in der Fassung des Erlasses vom 24. November 1939, RMBl. Sp. 2391).

Berlin, den 5. April 1940

gez.: Dr. Grote

Ab schrift

Der Reichsminister des Innern

Berlin, 26. Februar 1940

VI 260/40

RM 40, Königsplatz 6

7900

Der Reichsminister der Finanzen

L G 4085 — 90 I

An

die Landesregierungen usw.

Betrifft: Familienunterhalt der einberufenen Ärzte

I. Für die Frage, ob und inwieweit den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen einberufener Ärzte Familienunterhalt zu gewähren ist, sind zwei Gruppen von Ärzten zu unterscheiden.

1. Einberufene Ärzte, die an der Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD) teilnehmen (vgl. Anordnung über die Honorarverteilung der KVD während des Krieges vom 20. September 1939, „Deutsches Ärzteblatt“ Nr. 41, Seite 612).

2. Einberufene Ärzte, die an der Honorarverteilung der KVD nicht teilnehmen, weil sie vor ihrer Einberufung keine Kassenpraxis ausgeübt haben.

II. 1. Die KVD zahlt sowohl den einberufenen als auch den nicht einberufenen Kassenärzten ein kassenärztliches Honorar. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Ausgangspunkt für die Bemessung der Vergütung der einberufenen Kassenärzte ist das durch den Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1938 nachgewiesene Nettoeinkommen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit (Kassenpraxis und Privatpraxis). Der Ausgangsbetrag vermindert sich um bestimmte Abschläge. Dieser verminderte Betrag stellt den Grundbetrag dar. Von diesem Grundbetrag gelangt eine Quote (Auszahlungsatz), deren Höhe sich nach den zur Verteilung verfügbaren Mitteln richtet, als Vergütung zur Auszahlung. Die Vergütung der einberufenen Kassenärzte darf jedoch höchstens 800 RM monatlich für einen Arzt, der als ledig behandelt wird, und 1200 RM monatlich für die übrigen einberufenen Ärzte betragen. Außerdem erhält der einberufene Kassenarzt von der KVD die Miete für die Praxisräume (ausschließlich Klinikräume). Aus den Beträgen, die der einberufene Kassenarzt von der KVD erhält, hat er auch die etwa weiterlaufenden Unkosten der Praxis (z. B. Miete für die Praxisräume, Beiträge zu einer beruflichen Haftpflichtversicherung) zu decken.

2. Zur Errechnung eines etwa zu gewährenden Familienunterhalts werden die von der KVD an die einberufenen Kassenärzte gezahlten Beträge um die Einkommensteuer, den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und um die beruflichen Unkosten mit Ausnahme der Miete für die Praxisräume vermindert (Rein-

Denkt an die Metallspende!

Auch Dein Beitrag ist nötig für das Geschenk des deutschen Volkes zum Geburtstag des Führers

einkommen aus der Honorarverteilung). Der danach verbleibende Betrag ist gemäß § 15 Absatz 1 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (RdBl. I S. 1225) auf den Familienunterhalt — einschließlich etwaiger Nebenleistungen — zuzüglich der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des freien Berufes (§ 12 Absatz 3 SU.-DVO.) anzurechnen. Familienunterhalt kann daher nur insoweit gewährt werden, als das Reineinkommen des einberufenen Kassenzarzes aus der Honorarverteilung und etwaiges sonstiges anzurechnendes Einkommen zusammen den rechnerisch sich ergebenden Familienunterhalt — einschließlich etwaiger Nebenleistungen — zuzüglich der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des freien Berufes nicht erreicht.

3. Die KVD. rechnet nach vollen Kalendervierteljahren ab (nachzahlend); sie gewährt monatliche Abschlagszahlungen etwa in Höhe eines Drittels der zu erwartenden Vierteljahreszahlungen. Der für einen Monat zu gewährende (vorauszahlende) Familienunterhalt wird zweckmäßig festgestellt nach Maßgabe des Reineinkommens des einberufenen Kassenzarzes im vorhergehenden Monat. Nicht angerechnet werden jedoch Zahlungen der KVD. oder Einkünfte aus Privathonorar für vor dem Einstellungstag bewirkte Leistungen des einberufenen Kassenzarzes (Nr. 79a Ziffer 4 des RdErl. vom 11. Juli 1939 in der Fassung des 6. RdErl. vom 24. November 1939, RMBld. S. 2391). Über die von der KVD. gezahlten Beträge geben nötigenfalls die bezirklichen Abrechnungsstellen der KVD. Auskunft, deren Anschrift von den Angehörigen

des Arztes oder von den Dienststellen der KVD. erfragt werden kann.

4. Die in die Praxräume des einberufenen Kassenzarzes eingesezten Hilfskassenärzte, die von der KVD. eine feste Vergütung erhalten, sind nicht als Vertreter des einberufenen Arztes anzusehen. Der Hilfskassenarzt führt nicht die Praxis des einberufenen Arztes fort. Deshalb ist auch in diesen Fällen dem einberufenen Kassenzarzt keine Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des freien Berufes (§ 12 Absatz 2 SU.-DVO.) zu gewähren, vielmehr nach Ziff. 2 zu verfahren.

III. Einberufene Ärzte, die an der Honorarverteilung der KVD. nicht teilnehmen (vgl. I 2), oder deren Angehörige erhalten beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Familienunterhalt oder, falls die ärztliche Praxis durch einen vom einberufenen Arzt bestellten Vertreter während der Dauer der Einberufung fortgesetzt wird, die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des freien Berufes.

IV. Notdienstverpflichtete Ärzte oder deren Angehörige erhalten Familienunterhalt nach Maßgabe des § 3 der 3. DVO. zur NotdienstVO. vom 14. Oktober 1939 (RdBl. I S. 2049) und Nr. 109—118 des RdErl. vom 11. Juli 1939 (RMBld. S. 1447).

Zugleich für den Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag: gez. Schattenfroh

Umschau

Neuer Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

Der Reichsminister des Innern hat dem Beauftragten für das ärztliche Fortbildungswesen, Dr. Rudolf Ramm, die Leitung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung im Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst als Nachfolger des bisherigen Leiters, Ministerialdirektor i. A. Dr. Sren, übertragen.

Wiener Medizinische Woche

In der Zeit vom 14. bis 19. Mai 1940 findet in Wien ein Internationaler Fortbildungskursus „Wiener Medizinische Woche“ statt. Namhafte Gelehrte des In- und Auslandes sind als Vortragende gewonnen. — Einschreibgebühr 20 RM., für Ausländer 10 RM. — Anfragen über Fahrpreisermäßigung, preiswerte Unterbringung und das ausführliche Programm sind zu richten an das Sekretariat der Wiener Akademie für Ärztliche Fortbildung in Wien, Alserstr. 4.

Durchführung der Jugendgesundheitspflege

Wie es in einem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers des Innern, des Jugendführers des Deutschen Reiches und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und

Volksebildung vom 6. März 1940 heißt, werden 1. im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichserziehungsminister auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936, § 1 der 1. DurchVO. zu diesem Gesetz vom 25. März 1939 und § 4 Abs. 2 der 2. DurchVO. vom 25. März 1939, der den Jugendführer des Deutschen Reiches ermächtigt, die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen zu regeln, neben den im Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (3. DsVO. v. 30. März 1935) aufgezählten Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter alle Untersuchungen der Hitler-Jugend (Reihenuntersuchungen, Nachuntersuchungen, Gesundheitsappelle, Zahngesundheitsuntersuchungen und -appelle), die zur Beurteilung und Überprüfung der HJ.-Diensttauglichkeit sowie zur Gesundheitsförderung notwendig sind, zur Vermeidung von Doppelarbeit von den in der Schulgesundheitspflege tätigen Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Im übrigen wird auf den Wortlaut des Erlasses im „Deutschen Ärzteblatt“ Nr. 12, Seite 140, verwiesen.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Neue Verordnung v. 27. Febr. 1940
Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechts-

krankheiten vom 18. Februar 1927 wird in der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 27. Februar 1940“ verordnet, daß zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, insbesondere die Entnahme der Rückenmarkslüssigkeit, die Inzestoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre gehören.

Die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. September 1927 tritt außer Kraft.

Befreiung von Krankenscheingeühr und Arzneikostenanteil bei Notdienstverpflichteten

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 26. Februar 1940 an die Träger der Krankenversicherung mitgeteilt, daß Notdienstverpflichtete, die in einem Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Krankenversicherung sich nach § 4 Nr. 2 der 2. Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung regelt, von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit sind. Die Befreiung von der Krankenscheingeühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.

Bekanntmachungen der Landesstelle Bayern

1. Betriebskrankenkasse des Reiches

Nach der Errichtung dieser Betriebskrankenkasse in ihrer heutigen umfassenden Form hat es in den ersten Wochen an Krankenscheinen gemangelt. Die Dienststellen haben deshalb Notausweise ausgestellt. Für den Kassenzarzt ist es schwierig, nachträglich einen ordnungsgemäßen Krankenschein an Stelle dieses Notausweises zu bekommen. Deswegen ist mit der Betriebskrankenkasse des Reiches vereinbart worden, daß die in der Anlaufzeit von den Dienststellen

ausgestellten Notausweise als ordnungsmäßige Krankenscheine auch für die Abrechnung der KVD. anerkannt werden.

2. Vertrag mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt für Volksgesundheit

Im „Deutschen Ärzteblatt“ Nr. 14 vom 6. April ist der Vertrag mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt Amt für Volksgesundheit und der KVD. veröffentlicht. Hierzu gibt die Reichsführung der KVD. in einem Rundschreiben ergänzend bekannt:

Die Untersuchungen zum Zwecke von Verschickungen, die Kosten für ärztliche Betreuung der Kindertagesstätten und für die Heimbetreuung wurden bisher zwischen den Ärzten und dem Hauptamt für Volksgesundheit adgerechnet. Das führte vielfach zu sehr starken Verzögerungen der Bezahlung, weil die Abrechnung aus technischen Gründen zum Teil über die Kreis-, zum Teil über die Gauhauptämter laufen mußte. Es ist daher vereinbart worden, daß die Rechnungen über die ärztlichen Gebühren grundsätzlich an die für den Arzt zuständige Abrechnungsstelle der KVD. gesandt werden, die sie wiederum an die im Vertrage genannten Stellen weiterzuleiten hat. Die Gebühren werden dann an die KVD. unmittelbar geschickt und werden von dieser an die Ärzte verteilt. Für Verwaltungskosten werden 5 v. H. abgezogen und müssen bei den Abrechnungsstellen besonders ausgewiesen werden. Dieser Abzug fand auch bisher bereits durch die NSD. statt. Es tritt daher also keine Benachteiligung der Ärzte ein. Die so gekürzten Gebühren stehen den Ärzten voll zu."

3. Behandlung der Kriegsbeschädigten

Von einem Versorgungsamt wird mir geschrieben, daß bei der Prüfung der letzten Quartalsrechnungen festgestellt wurde, daß zahlreiche Ärzte die Bestimmungen über die Rückgabe der Gefäße bei Wiederholung der gleichen Verordnungen — also den Vermerk „Gefäß zurück" oder „in vitro allato" — nur teilweise oder auch gar nicht beachtet. Die dadurch entstehenden, völlig unnötigen Mehrkosten sollen in Zukunft bei den betreffenden Rechnungen zurückgefordert werden.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch im übrigen den allgemeinen Verhältnissen des Reiches durch wirtschaftlichste und sparsamste Verordnung der Medikamente und ganz besonders der Verbandstoffe Rechnung getragen werden muß, wobei daran erinnert werden darf, daß, wenn auch ein Regelbetrag

bei der Arzneiverordnung der Zugeteilten nicht festgelegt ist, die Bestimmungen über Wirtschaftlichkeit in der Arzneiverordnung genau einzuhalten und zu beachten sind wie bei den Krankenkassenmitgliedern, da sonst Rücksorderungen in Zukunft unvermeidbar wären. Ich bitte die Kassenärzte, diesen Hinweis genau zu beachten.

4. Familienunterhalt: Krankenhilfe und Wochenhilfe

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 29. Februar 1940 (RMBl. Sp. 392) sind die Bestimmungen über Krankenhilfe und Wochenhilfe neu geregelt. Danach wird Krankenhilfe oder Wochenhilfe im Wege der öffentlichen Fürsorge nur dann gewährt, wenn der Einderufene oder seine Angehörigen bis zum Einstellungstage von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden. Für die Angehörigen aller anderen Einderufenen schaltet die öffentliche Fürsorge aus.

Der Familienunterhalt zahlt die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Erlaß vom 18. Januar 1940 im RMBl. Sp. 130, Nr. 64 a) ist umgeändert in Nr. 65 a). Außerdem gewährt er zu dem Spitzenbetrag, den der Zahlungspflichtige auf die Arztrechnung selbst zu zahlen hat, eine Beihilfe, falls die in Anspruch genommene Krankenhilfe notwendig und angemessen war und dem Zahlungspflichtigen die Deckung dieses Betrages aus seinem Einkommen nicht zugemutet werden kann.

Die Angehörigen der Einderufenen, die weder bei der gesetzlichen noch bei der privaten Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind, noch öffentliche Fürsorge bis zur Einberufung erhalten haben, sind weiterhin Privatpatienten. Ihnen kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Beihilfe zur Bezahlung der Arztrechnung gewährt werden.

München, den 15. April 1940

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Ärztlicher Verein München e. V.

Münchener Gesellschaft für Kinderheilkunde, Militärärztliche Gesellschaft München und Wissenschaftliche Gesellschaft der deutschen Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Gemeinsame Sitzung

am Mittwoch, den 24. April 1940, abends 8.15 Uhr (Vollmond) im großen Hörsaal des Klinisch-medizinischen Instituts, Bismarckstraße 1a (Fernruf 52181)

Herr Wiskott: „Lungenentzündungen des Kindes.“

Limmer v. Heuß Salzberger Rodiling
Zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder in den Ärztlichen Verein haben sich angemeldet: Frl. Dr. Cäcilie Mayer, die Herren Dr. Ernst Balzar, Dr. Hans Dietrich Pade und Dr. Triuwigis Wymer.
Rodiling.

Sanitätsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom 26. 2. 1940 mit 10. 3. 1940.

40. Radies Konrad, Vertreter, Baldestr. 6
41. Reithmeyer Agnes, Gastwirts-Ehefrau, Parkstr. 20
42. Rettmann Anna, Geschäftsinhaberin, Irmenriedstr. 10
43. Rehner Therese, ohne Berufsangabe, Gorrstr. 48
44. Roth Antonie, Geschäftsinhaberin, Elvirastr. 18a/0
45. Snaadtner Käthe, Geschäftsinhaberin, Schellingsstraße 46
46. Schäffler Walter, Schüler, Martinsstr. 20
47. Schedlbauer Maria, Transportgeschäftsinhabers-Ehefrau, Walthersstr. 17
48. Sohleht Maria, Militärrentn.-Ehefrau, Pflingensersstraße 126
49. Sohmidt Anton, Oberamtswaller, Adalbertstraße 20
50. Sohan Maria, Geschäftsinhab., Buttermiedersstraße 12
51. Söhler Max, Wehrmachts-Beamter, Lothstraße 80
52. Spöttl Erika, Schulerin, Josefsplatz 7/1
53. Stadelmann Lina, Sekretärin, Rottenbucher Straße 33

54. Stimmelmayr Ernst, Zahnarzt, Maximilianstraße 8/1
55. Stingl Maria, ohne Berufsangabe, Dachauer Straße 157
56. Stock Klara, Witwe, Rießer-See-Str. 7
57. Vogl Anna, Geschäftsinhab., Fürstenerrieder Straße 172
58. Wolf Peter, Spenglermeister, Amalienstraße 89
59. Zahn Hulda, Feldweb.-Ehefrau, Türkenstraße 48
60. Zankl Hans, Versicherungs-Beamter, Romonstr. 66
61. Zopf Maria, Wäscherin, Baaderstr. 63

Zur Neuaufnahme gemeldet vom 11. 3. 1940 mit 31. 3. 1940.

1. Baur Agathe, Schloss.-Ehefr., Moistr. 35
2. Berlandy Frieda, gesch., Lindwurmstraße 203
3. Büani Josef, Gastwirt, Pellenkofersstr. 1
4. Brumm Maria, Aushilfsskassierin, Adelsgundersstraße 25
5. Dauer Maria, Krankenschw., Vöpslr. 4/0
6. Diebold Franz, Wwe., Nockherstr. 45a
7. Demmer Anna, ohne Berufsangabe, Augustensstraße 73
8. Eder Rosa, Transportgeschäftl., Hohenzollernstraße 58
9. Englmann Klothilde, kaufm. Angest.-Ehefrau, Tulbedstraße 50

10. Friedlein Anno, ohne Berufsangabe, Danlestraße 16
11. Gassner Christl., Wwe., Mozartstr. 15/0, Obermenzing
12. Grotz Centa, Strickerin, Dachauer Str. 149
13. Häring Anneliese, ohne Berufsang., Kennalenstraße 19
14. Hellinger Mina, Geschäftsinh.-Ehefrau, Kriemhildensstraße 40
15. Hlaker Lina, Monleurs-Ehefrau, Kaiserstraße 63
16. Irrgang Therese, Monleurs-Ehefrau, Ehrengutsstraße 7
17. Kalun Hans, Elektro-Ing., Bayersstr. 87
18. Knoller Hedwig, Spenglers-Ehefrau, Haldenbergersstraße 12
19. Kranzfelder Magdalena, Schneiderin, Barer Straße 82
20. Leibl Erwin, Kaufmann, Herzog-Rudolf-Straße 12
21. Leitner Ludwig, Techn. Angestellter, Ruppelstraße 35
22. Lemp Maria, Metzgers-Ehefrau, Thalkirchner Straße 49
23. Lobenstain Anna, Geschäftsinhaberin, Slupfstraße 10
24. Lindner Fanny, ohne Berufsangabe, Linden-Allee 23 b
25. Lehr Anton, Dipl.-Ing., Schiedelsstraße 5
26. Lorenz Frieda, Büffeld., Rosental 3/3
27. Mooklinger Wilh., Fris., Oefelestr. 15/0
28. Müller Grete, Heißmangel, Schleißheimer Straße 50

29. Neubauer Maria, Oberwachtm.-Ehefrau, Altmühlstraße 5
30. Oswald Clemens, Schneider, Sandstr. 24
31. Pnul Bruno, Gerichtsrel., Kobellsstr. 6/2
32. Pfotscher Maria, Köch., Herbsstr. 17b/1
33. Roll Ernst, Gebrauchs-Werber, Giesebredtsstraße 5/1
34. Reimer Betty, ohne Berufsangabe, Wörthstraße 18/0
35. Rent Dorothea, Hausdlicher, Schleißheimer Straße 84
36. Rest Soja, Konditors-Ehefrau, Schleißheimer Straße 84
37. Rohrmeyer Georg, Kraftfahrer, Pymontler Straße 20
38. Sailer Josefine, Heißmangel-Geschäftl., Georgensstraße 134
39. Schneider Alois, Bäcker, Belgradstr. 26
40. Schützeller Martha, Vertret.-Ehefrau, Volkarsstraße 11
41. Schuhmacher Martin, Schneider, Herrnsstraße 1
42. Spelgel Ida, Postassistentin, Gollierplatz 16
43. Toepfer Margareta, ohne Berufsang., Veit-Slop-Straße 23
44. Trog Maria, gesch., Aberlestraße 14
45. Veigt Karl, Organisator, Khidlerstr. 45
46. Vaitl Maria, Verkaufl., Neuturmstr. 44
47. Weber Alois, Monleur, Ellandsstr. 6/3
48. Werner Thea, Verkaufl., Pfeuferstr. 43/1
49. Warmbach Charlotte, gesch., Außere Prinzengartenstraße 44

Beilagen-Hinweis

Der Gesamtaufgabe dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „Jobramag“ der Chem. Fabrik Tempelhof, Preuß & Temmler, Berlin.
2. Ein Prospekt der Chem. Fabrik Adolf Klinge, Berlin.
3. „Repsl“ der Ciba A.-G., Berlin-Wilmersdorf.
4. „Benerva-Isacen“ der Firma Hoffmann-La Roche & Co., A.-G., Berlin.

Wenn der Säugling Gemüse und Obstsaft ablehnt

empfiehlt es sich, das wohlschmeckende, seit 40 Jahren bewährte

HIPP's KINDER-ZWIEBACKMEHL

als Geschmackskorrigens zuzusetzen.

Ärztmuster u. Drucksachen durch NÄHRMITTEL-HIPP K.G. MÜNCHEN 19

Adelholzener Primusquelle

Hervorragendes Heilwasser bei Nieren-, Gallen- und Blasenleiden

Stärkste Rubidiumquelle Europas, sehr geeignet zu Hauskuren. Bekömmliche Tafelwasser. Hauptniederlage: Otto Puchmayr, Mineralwasser-Komm.-Ges., München 2 NW, Theresienstrasse 33. Tel. 27471 und 27473. Lieferant sämtlicher städt. Kränkehäuser, Sanatorien und Heilanstalten.

<p>Werbe Mitglied der AGB!</p>	<p>Mikroskop als Gelegenheit zu kaufen gesucht. Off. unter Ab 9013 an Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4</p> <p>Wer angeht wird nicht bestraft!</p>	<p>Röntgen-Apparat Groß-Heliodor mit Röntgenröhre, Durchleuchtungsgest., Umformer, tadellos erhalten, wenig gebraucht, sehr preiswert abzugeben, desol. Großdiathermieapparat m. Kaltkaustik billig zu verkaufen. Angebote unter Ab 9011 a. d. Anz. Verw. Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4.</p>	<p>Arztwitwe sucht selbst. Posten i. Arzthaushalt, frauenl. od. wo beide Teile berufsl. Kinderlieb, firm im Haushalt, Erziehung, Mithilfe in der Praxis. Oberbay. Gebirge bevorzugt. Off. unter Ab 9010 an Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4.</p>	<p>Arzthilfe 31 Jahr., Freude u. Bewand. in allen vorkomm. Arbeiten (Kassenwes.), war a. schon einig. Zeit i. vertrauensärztl. Dienst, g. Zeugn., w. Einber. d. Arztl. z. Zt. frei, suchl. Stelle zu Arztl. i. obb. Kleinst. od. Geb., g. a. i. Krankenhaus od. Sanator. Zuschr. u. Ab 9012 an Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4</p>
---	---	--	--	---

Deutsche Kollegen, schickt eure Kranken möglichst in Deutsche Kur- und Badeorte!

GEGEN **Grippe** Erkältungen, Rheumatismus

HELON

Klinisch erprobt

MAX ELB A. G., DRESDEN - A. 28

**Überkinger
Adelheid-Quelle**

Das große deutsche Nierenwasser

Ind Sie nieren-leidend? Dann:

Prospekte kostenlos von der Mineralbrunnen AG Bad Überkingen

Kranke klagen fast immer über das Einereit der ihnen vorgesetzten Speisen und bereiten dadurch der Hausfrau oder Pflegerin manche Verlegenheit. Dem kann man vorbeugen durch Verwendung der bewährten und besonders schmackhaften „Kufeka“ Suppen, das heißt „Kufeka“ als Zusatz zu Fleisch-, Knochen-, Milch-, Gemüse- und anderen Suppen. „Kufeka“ macht diese leichter verdaulich, reichert sie mit hochwertigen Nährstoffen an und bessert den Appetit. Es ist also möglich, mit „Kufeka“ jede Einförmigkeit in der Krankenernährung zu vermeiden. Die Hauptsache aber ist: „Kufeka“ regelt die Verdauung und fördert die Genesung.

OXYMORS

bei Oxyuriasis

Einzig biologische, kombinierte dreifache Kur. „In 6 Tagen wurmfrei“

(Dr. Raben)

vollkommen ungiftig, — kein Durchfall.

Dr. 201 Oxymors Doppelpackung
Dr. 202 Oxymors Präparationspackung
Dr. 203 Oxymors Einzelpackung
Dr. 204 Oxymors Ampullen

Literatur und Muster kostenlos.

Chem. Werke Rudolstadt G. m. b. H. Rudolstadt i. Thür.